

490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 3. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für folgende ansteckende Krankheiten der Bienen:

1. die ansteckenden Brutkrankheiten;
2. die Acariose;
3. die Nosematose bei seuchenhaftem Auftreten;
4. die Varroatose bei seuchenhaftem Auftreten.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. „Bienenvolk“ die Gesamtheit der in einer Bienenwohnung (Beute) lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben;
2. „Bienenstand“ die Gesamtheit aller einzelnen oder in Gruppen gehaltenen Bienenvölker an einem bestimmten Standort;
3. „Besitzer“, wer über ein betroffenes Bienenvolk Verfügungsberechtigt ist;
4. „seuchenartiges Auftreten“ das drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes;
5. „Behörde“ die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3. (1) Anzuzeigen ist:

1. jede der in § 1 genannten Krankheiten;
2. jeder Verdacht auf derartige Krankheiten;
3. jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes.

(2) Die Anzeige ist unverzüglich bei der Behörde zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

(3) Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. der Besitzer des betroffenen Bienenvolkes;
2. jede Person, die mit der Betreuung des Bienenvolkes befaßt ist;
3. der zugezogene Tierarzt oder Sachverständige;

4. alle Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, die Bienenkrankheiten zu erkennen, und vom Verdacht Kenntnis erlangt haben.

§ 4. (1) Bei Verdacht auf das Bestehen einer der im § 1 genannten Krankheiten dürfen Bienenvölker nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(2) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten und die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden.

(3) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5. (1) Die Behörde hat auf Grund der Anzeige den Amtstierarzt mit der Erhebung und der Einleitung veterinärpolizeilicher Maßnahmen zu beauftragen. Zur Unterstützung des Amtstierarztes können Sachverständige der Bienenzucht herangezogen werden. Solche Sachverständige sind von jeder Behörde für ihren Amtsbereich in der notwendigen Anzahl nach Anhören der Landwirtschaftskammer zu bestellen.

(2) Die Sachverständigen sind von der Behörde auf die gewissenhafte und unbeeinflusste Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen anzugeloben. Sie sind mit einem amtlichen Ausweis zu versehen. Nötigenfalls sind sie zur Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben berechtigt, die Hilfe von Organen der öffentlichen Aufsicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Behörde kann beim Vorliegen des Verdachtes auf eine der im § 1 genannten Krankheiten die Sachverständigen unter Leitung und nach den Weisungen des Amtstierarztes zu einer Revision der in dem Gebiet befindlichen Bienenstände heranziehen. Die Sachverständigen sind in diesem Fall

berechtigt, aus den Bienenvölkern Untersuchungsmaterial zu entnehmen.

(4) Kann an Ort und Stelle die Krankheit nicht festgestellt werden, so ist das Untersuchungsmaterial an eine der folgenden Untersuchungsstellen einzusenden:

Veterinärmedizinische Bundesanstalten, Veterinärmedizinische Universität, Institut für Bienenkunde der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, Institut für Bienenkunde in Bad Vöslau.

(5) Von der Feststellung einer der in § 1 genannten Krankheiten sind der örtlich in Betracht kommende Verband der Bienenzüchter und die Landwirtschaftskammer von der Behörde zu verständigen.

§ 6. (1) Die von einer in § 1 genannten Krankheiten befallenen Bienenstände und bis zur Behebung des Verdachtes auch die einer solchen Krankheit verdächtigen Bienenstände sind durch die Behörde mit Bescheid zu sperren. Von dem gesperrten Standort dürfen Bienenvölker, Schwärme und Königinnen nicht weggebracht werden.

(2) Bei den ansteckenden Brutkrankheiten und der Nosematose dürfen auch die gebrauchten Bienenwohnungen, Imkergeräte, der gesamte Wabenbau sowie die Bienenprodukte (Wachs, Honig) aus dem gesperrten Standort nicht entfernt werden. Sie sind so zu verwahren, daß sie fremden Flugbienen nicht zugänglich sind.

§ 7. (1) Nach Feststellung einer der im § 1 genannten Krankheiten hat die Behörde nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft geeignete Heil- und Desinfektionsmaßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

(2) Erweist sich nach Feststellung der Behörde die Krankheit als unheilbar, so hat die Behörde die Tötung und schadloße Beseitigung der als unheilbar beurteilten Völker mit Bescheid anzuordnen. Bei den Brutkrankheiten und der Nosematose ist überdies die schadloße Beseitigung der Waben anzuordnen.

§ 8. Die Behörde hat den Amtstierarzt und den Sachverständigen zur Nachschau in den befallenen Standort zu entsenden.

§ 9. (1) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren weitere Erkrankungen nicht vorgekommen sind, so hat die Schlußrevision zu erfolgen. Hierbei ist der befallene Bienenstand auf seinen seuchenfreien Zustand zu untersuchen. Mit der Schlußrevision ist der Amtstierarzt von der Behörde zu beauftragen, zu seiner Unterstützung können Sachverständige herangezogen werden.

(2) Wird bei der Schlußrevision der Bienenstand als seuchenfrei festgestellt, so sind die Sperrmaß-

nahmen aufzuheben. Die Seuche ist als erloschen zu erklären.

(3) Wenn die Schlußrevision in die Zeit nach Einwinterung der Bienenvölker fiel, so hat sie erst im nächsten Frühjahr nach Beginn des Brutgeschäftes zu erfolgen.

(4) Nach Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren kann die Behörde die Sperre zum Zwecke der Wanderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten aufheben. Die Schlußrevision hat in diesem Fall nach Beendigung der Wanderung zu erfolgen.

(5) Vom Erlöschen der Seuche hat die Behörde jene Stellen zu verständigen, denen sie den Ausbruch mitgeteilt hat.

§ 10. Der Bund hat die Kosten der Untersuchung in den im § 5 Abs. 4 genannten Untersuchungsanstalten zu tragen.

§ 11. (1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Bienenvölkern und Bienenschwärmen ist verboten.

(2) Die Einfuhr von Bienenköniginnen mit höchstens 15 Begleitbienen ist mit Bewilligung des Bundeskanzlers zulässig. Die Bewilligung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß durch ein von einem dazu staatlich ermächtigten Tierarzt des Ursprungs- oder Herkunftsstaates ausgestelltes Zeugnis die seuchenfreie Herkunft und das Freisein von den in § 1 genannten Krankheiten bescheinigt wird. Die Bewilligung kann an weitere Bedingungen und Auflagen, die geeignet sind, die Einschleppung von Bieneneseuchen zu verhindern, geknüpft werden. Die Einfuhrsendung unterliegt der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle.

§ 12. (1) Wer

1. die Anzeige gemäß § 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 den von der Behörde entsendeten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt oder
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt oder
4. entgegen § 11 lebende Bienen einführt, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) Geldstrafen fließen dem Bund zu.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl. Nr. 219/1937, ist aufgehoben.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT

Problem:

Die verstärkte Verbreitung der Varroatose unter den heimischen Bienenvölkern macht es notwendig, gegen diese Bienenkrankheit mit behördlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen vorzugehen.

Lösung:

Ersatz der Verordnung über ansteckende Bienenkrankheiten aus dem Jahre 1937 durch ein modernes Gesetz, das auch auf die Varroatose anzuwenden ist, unter Beibehaltung der in ihrer praktischen Anwendung bewährten Grundsätze.

Inhalt:

Gesetzliche Anzeigepflicht der Bienenseuchen, Anordnung behördlicher Bekämpfungsmaßnahmen, Verpflichtung des Bienenhalters zur Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen, Verbot der Einfuhr von Bienen.

Alternativen:

Ergänzung der geltenden Verordnung durch Vorschriften über die Varroatose. Infolge zahlreicher Abweichungen vom Tierseuchengesetz ist hier die gesetzliche Deckung nicht einwandfrei gegeben.

Kosten:

Dem Bund werden zusätzliche Kosten für die Untersuchungen in Anstalten von zirka 400 000 S entstehen; die Kosten für die übrigen Gebietskörperschaften sind derzeit nicht feststellbar.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Varroatose, eine durch die Milbe *Varroa jacobsoni* hervorgerufene Erkrankung der Bienen, tritt in den letzten Jahren verstärkt unter den heimischen Bienenvölkern auf. Sie führt zum Zusammenbruch vieler Bienenvölker, wodurch vor allem die Befruchtung der Obstbäume und anderer Nutzpflanzen nicht mehr gewährleistet ist. Darüber hinaus erleiden die Imker durch den Ausfall der Honigproduktion nicht unbeträchtliche Verluste. Es ist daher geboten, gegen diese Bienenkrankheit ebenso wie bei anderen Tierseuchen mit behördlich anzuordnenden Bekämpfungsmaßnahmen vorzugehen.

Mit der Verordnung BGBl. Nr. 219/1937 wurde eine derartige Regelung für die ansteckenden Brutkrankheiten, die Nosemakrankheit und die durch *Acarapis woodi* hervorgerufene Milbenseuche der Bienen getroffen. Da sich diese Rechtsvorschrift in ihrer praktischen Anwendung bewährt hat, erscheint es zweckmäßig, sie auch auf die Bekämpfung der Varroatose anzuwenden. Da allerdings diese Verordnung zahlreiche vom Tierseuchengesetz abweichende Vorschriften enthält, dürfte eine Anpassung der Verordnung auf die Varroatose keine gesetzliche Deckung finden. Im Interesse der Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Bekämpfung dieser Bienenkrankheiten war beabsichtigt, im Rahmen einer Tierseuchengesetznovelle die besagte Verordnung in den Rang eines Bundesgesetzes zu erheben und gleichzeitig die für die Anwendung auf die Varroatose notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens vorgeschlagenen zahlreichen Änderungen ließen es aber angebracht erscheinen, unabhängig von der Tierseuchengesetznovelle eine eigenständige gesetzliche Regelung zu treffen. Grundlage für die Neuregelung bleibt die erwähnte Verordnung, deren veraltete und zum Teil nicht mehr gültigen Formulierungen insgesamt dem heutigen Wissensstand angepaßt werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Verweise auf das Tierseuchengesetz beseitigt und durch entsprechende Vorschriften ersetzt werden. Damit wird auch die Lesbarkeit des Gesetzes insbesondere auch für die betroffenen Imker wesentlich erleichtert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung eines solchen Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden sich gegenüber der derzeitigen Situation infolge der Einbeziehung der Varroatose für die Träger der Bezirksverwaltungsbehörden in einem höheren Aufwand niederschlagen. Ebenso werden für den Bund höhere Aufwendungen für die Untersuchungskosten in den in Betracht kommenden Anstalten entstehen. Die Höhe dieses Aufwandes kann nur schätzungsweise mit zirka 400 000 S. veranschlagt werden. Dieser Mehraufwand kann aber durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden finanzgesetzlichen Ansätze aufgebracht werden. Die Kosten für die übrigen Gebietskörperschaften sind derzeit nicht feststellbar.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Statt der nicht näher definierten Krankheitsbezeichnung „Milbenseuche“ in der geltenden Verordnung werden nunmehr die Bezeichnungen „Acariose“ und „Varroatose“ aufgenommen, da diese eine exakte Definition der Krankheiten geben, die mit diesem Gesetz erfaßt werden sollen.

Da Grund zur Annahme besteht, daß die meisten Bienenvölker des gesamten Bundesgebietes einen Befall mit einzelnen Milben von *Varroa jacobsoni* aufweisen, erscheint es zweckmäßig, diese Krankheit erst bei seuchenartigem Auftreten in dieses Gesetz einzubeziehen.

Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht.

Zu § 2:

Damit sollen einige im Gesetz verwendete Begriffe definiert und damit die Anwendung erleichtert werden. Die Umschreibung des Begriffes „seuchenartiges Auftreten“ entspricht dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und deckt sich mit der gehandhabten Praxis.

Zu § 3:

Die Anzeigepflicht wird entgegen der Regelung in der Verordnung, die auf das Tierseuchengesetz verweist, im Gesetz selbst geregelt. Die Meldepflicht erstreckt sich außer auf das Auftreten und den Verdacht auch auf den Zusammenbruch von Bienenvölkern, da in diesem Fall eine Bienenseuche die Ursache sein kann.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die den Besitzer der Bienen treffenden Verpflichtungen. Sie sind derzeit in den §§ 4, 5 und 6 der Verordnung enthalten.

Bereits bei Seuchenverdacht ist das Verbot des Wegbringens von Bienenvölkern eine wichtige Maßnahme, die eine mögliche Ausbreitung der Seuche verhindern kann.

Da eine einwandfreie Diagnose die Grundlage einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung darstellt, ist die Befugnis zum Zutritt zum Bienenstand und der Entnahme von Untersuchungsmaterial von größter Wichtigkeit.

Zu § 5:

Diese Bestimmung, die in ihren Grundzügen im § 3 der Verordnung enthalten ist, regelt das Vorgehen der Behörde bei Feststellung einer Bienenseuche.

Der Imkerbund und die Bienenzuchtvereine verfügen über eine Reihe von gut ausgebildeten und erfahrenen Sachverständigen, die eine wertvolle Unterstützung für den Amtstierarzt im Rahmen der Seuchenbekämpfung bedeuten können.

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Bienenseuche ist es für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung unbedingt notwendig, die Bienenstände, die sich in dem Gebiet des Seuchenherdes befinden, einer Revision zu unterziehen, allenfalls von diesen Untersuchungsmaterial zu entnehmen, um sie gegebenenfalls in die veterinärbehördlichen Maßnahmen einzubeziehen.

Neben den veterinärmedizinischen Bundesanstalten werden auch das Institut für Bienenkunde der Veterinärmedizinischen Universität und die Institute für Bienenkunde in Klosterneuburg und Bad Vöslau mit den Untersuchungen betraut, die über die nötigen Einrichtungen und entsprechenden Fachleute verfügen. Die Landwirtschaftskammer und die örtlichen Bienenzuchtverbände sind in den Bienenzuchtgesetzen und Bienenhaltungsgesetzen der Länder angeführt und müssen als Interessenvertretung entsprechend berücksichtigt werden.

Zu §§ 6 und 7:

In diesen Bestimmungen werden die Maßnahmen zur Bekämpfung der Bienenseuchen festgelegt, die von der Behörde angeordnet werden können.

Sie entsprechen weitgehend der derzeitigen Regelung in den §§ 4 und 5 der Verordnung.

Die Verhängung der Sperre ist eine wichtige veterinärbehördliche Maßnahme im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Sie muß auch bei bestehendem Seuchenverdacht zur Verhinderung der Seuchenverschleppung ausgesprochen werden.

Bei den ansteckenden Brutkrankheiten und der Nosemaseuche stellen die gebrauchten Bienenwohnungen, die Imkergeräte, der gesamte Wabenbau sowie die Bienenprodukte eine mögliche Infektionsquelle dar und unterliegen daher so wie die Bienenstände einer Sperre.

Was geeignete Heil- und Desinfektionsmaßnahmen sind, hat die Behörde auf Grund des Urteils des Amtstierarztes und des zugezogenen Sachverständigen festzustellen.

Die Tötung und schadlose Beseitigung unheilbarer Bienenvölker ist anzuordnen, um einen potentiellen Infektionsherd für andere Bienenvölker zu eliminieren.

Zu § 8:

Die Verpflichtung der Behörde zur Nachschau ist bereits derzeit im § 7 der Verordnung enthalten.

Zu § 9:

Die Schlußrevision ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, daß die Seuche als erloschen erklärt wird.

In der Zeit nach der Einwinterung ist eine genaue Untersuchung des Bienenvolkes auf Seuchefreiheit nicht möglich, daher hat die Schlußrevision erst im nächsten Frühjahr zu erfolgen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren ist die Gefahr einer Seuchenverschleppung durch Wanderung nicht mehr als gravierend anzusehen, sodaß nach Maßgabe der bestehenden Seuchensituation die Sperre auch vor Ablauf der Frist von zwei Monaten aufgehoben werden kann. Außerdem kann die Ausnutzung eines guten Trachtgebietes bewirken, daß der Krankheitsverlauf günstig beeinflusst wird.

Zu § 10:

Die Kostenübernahme der Untersuchungen an staatlichen Anstalten durch den Bund entspricht den Grundsätzen des Tierseuchenrechtes.

Zu § 11:

Infolge der europaweiten Verbreitung der Varroase ist es zum Schutz der einheimischen Bienenvölker geboten, die Einfuhr und Durchfuhr von Bienenvölkern und Bienenschwärmen aus dem Ausland zu verbieten.

Im Interesse der Bienenzucht wird aber die Einfuhr von ausländischen Bienenköniginnen samt Begleitbienen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Durch diese Bestimmung wird auch eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die in der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1985, BGBl. Nr. 390, enthaltenen Regelungen über die Einfuhr von Bienenköniginnen sowie für die Sperrkundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 12. Juli 1980 geschaffen.

Zu § 12:

Damit werden bestimmte Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz mit Verwaltungsstrafe bedroht. Die Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen

soll keinen Verwaltungsstraftatbestand darstellen, weil durch die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Ersatzvornahme ein wirksameres Instrument zur Durchsetzung der Maßnahmen gegeben ist.

Eine Verwaltungsstrafe soll dann nicht verhängt werden, wenn die Tat gemäß § 182 oder § 183 StGB bestraft wird.

Im gesamten Tierseuchenrecht ist vorgesehen, daß Geldstrafen wegen Übertretung veterinärrechtlicher Vorschriften dem Bund zufließen.

Zu § 13:

Durch dieses Bundesgesetz wird die geltende Bienenseuchenverordnung gegenstandslos. Sie wäre daher zur Gänze aufzuheben.